OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-702425/13/KPe**

Datum:
**Linz, 15. Juni 2023**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Mag. S P, vertreten durch Mag. H E, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.02.2023, GZ: BHGM/921070015914/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Tatort „x, vor Objekt x" lautet.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 15 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.02.2023, GZ: BHGM/921070015914/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, iVm. § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 eine Geldstrafe von 75 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 10 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde kurz zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich in Verstoß gegen die damals geltende Bestimmung des § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV am 15.02.2021 um 21:36 Uhr außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufgehalten, obwohl keine der in der Verordnung angeführten Gründe vorlagen, da er in einem „Faschingsfetzenkostüm" angetroffen worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 16.03.2023 binnen offener Frist Beschwerde.

Begründend brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass er sich zum Tatzeitpunkt gemeinsam mit T S, einer wichtigen Bezugsperson, im Ortsgebiet von x aufgehalten habe, um einen Spaziergang zur körperlichen und psychischen Erholung zu machen. Nachdem dem Bf die Faschingsveranstaltung seit vielen Jahren im Sinne eines gelebten Brauchtums und als Teil des Weltkulturerbes ein besonderes Anliegen gewesen sei, wollte er in diesen schwierigen Zeiten ein „Zeichen" setzen und habe daher das Faschingskostüm beim Spaziergang getragen. Der Bf sei aber nicht Teil eines „Fetzentreibens" gewesen. Der Zweck des Aufenthalts im Freien sei nicht die Beteiligung am Fetzenfasching gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.06.2023, anlässlich welcher der Beschwerdeführer und die Zeugen RevInsp. M F (Meldungsleger), T S und S G einvernommen wurden.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer hat am 15.02.2021 in x gemeinsam mit dem Zeugen G in den Nachmittagsstunden an dem dort stattfindenden (Fetzen-)Umzug teilgenommen. In weiterer Folge haben sich die beiden zur Dienststelle des R K begeben, wo sie für einen nicht feststellbaren Zeitraum auch verweilten. Nach dem Verlassen der R K Dienststelle wollten der Bf und der Zeuge G den Heimweg antreten und gingen daher auf direktem Wege zu Fuß zum Wohnort des Bf. (Der Zeuge G, welcher nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf wohnt, beabsichtigte, beim Bf zu nächtigen.) Auf dem Weg dorthin um 21:31 Uhr wurden der Bf und der Zeuge G vor dem Haus x, von Exekutivbeamten betreten und angezeigt.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen folgen im Wesentlichen der Verantwortung des Bf anlässlich seiner Befragung vor dem erkennenden Gericht (Verhandlungsprotokoll ON 11ad, Seite 1).

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass sich der Bf sowohl im Einspruch (Behördenakt Seite 34ff) als auch in der Beschwerde noch damit gerechtfertigt hat, *„sich bei einer körperlichen Betätigung im Rahmen eines Spaziergangs „frische Luft" zu verschaffen."* (vgl. Behördenakt Seite 36 und Beschwerde Seite 3). Derartiges konnte im Verfahren allerdings nicht belegt werden: Nach den eigenen Angaben des Bfs ist dieser nach seinem Aufenthalt bei der R K Dienststelle gemeinsam mit dem Zeugen G auf direktem Wege nach Hause gegangen. Diese Aussage wird vom Zeugen G glaubhaft bestätigt (Verhandlungsprotokoll ON 11ad, Seite 6). Dass der Bf (gemeinsam mit dem Zeugen G) nach dem Verlassen der R K Dienststelle noch einen Spaziergang zum Zweck der physischen Erholung unternahm, ist weder der Aussage des Bf noch der Aussage des Zeugen zu entnehmen und konnte daher auch nicht festgestellt werden. Der eindeutig im Vordergrund stehende Zweck des Fußwegs von der R K Dienststelle zum Wohnort des Bf war somit, den Nachhauseweg zurückzulegen.

Nachdem der Bf bereits die Nachmittagsstunden gemeinsam mit dem Zeugen G dazu nutzte, am Fetzenumzug teilzunehmen (Verhandlungsprotokoll ON 11ad, Seite 1 und Seite 6) und sich auch in der Dienststelle des R K aufhielt, ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass über diese Aktivitäten hinaus auch noch zusätzlicher Bedarf an körperlicher und psychischer Erholung bestand. Für das erkennende Gericht ist daher unzweifelhaft, dass der Bf schlichtweg am Nachhauseweg war und zum Zeitpunkt seiner Betretung sein Aufenthalt im Freien schlichtweg von der Absicht getragen war, nach Hause zu gelangen.

Auch die Beschwerdebehauptung, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Betretung nicht an einem Fetzentreiben beteiligen wollte (Beschwerde Seite 4), steht damit in Einklang, weil der Bf nicht zum Fetzentreiben wollte, sondern vom Fetzentreiben nach einem Aufenthalt in der R K Station nach Hause gelangen wollte.

Die Aussage des Bf, am besagten Tag bei der Dienststelle des R K von 5 Uhr (Nachmittag) bis kurz vor dem Betretungszeitpunkt um 21:36 Uhr Verwaltungstätigkeiten verrichtet zu haben, scheint dem Gericht wenig nachvollziehbar. Der Zeuge G schildert diesbezüglich nur einen relativ kurzen Aufenthalt von einer halben bis dreiviertel Stunde (Verhandlungsprotokoll ON 11ad, Seite 6). Feststellungen zu diesem Thema konnten allerdings unterbleiben, weil ein solcher Sachverhalt ausschließlich dann von Relevanz wäre, wenn der Rechtfertigungsgrund des § 2 Abs 1 Z 4 4. COVID-19-SchuMaV („*berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist*“) zum Tragen käme. Derartiges hat der Bf weder in seinem Einspruch noch in seiner Beschwerde vorgebracht. Überdies sind bloße – nicht mit dem operativen Rettungsdienst zusammenhängende – Verwaltungstätigkeiten im Regelfall in den Abendstunden außerhalb der regulären Dienstzeiten nicht erforderlich im Sinne der Verordnungsbestimmung. Nachdem der Bf sich nicht auf das Vorliegen dieses Ausnahmegrunds berufen und auch kein Vorbringen erstattet hat, ist darauf auch nicht weiter einzugehen (VwGH 30.09.1993, 93/18/0239).

Die Feststellung, wonach die Betretung des Bf vor dem Haus x erfolgte, ergibt sich aus der Anzeige (Behördenakt Seite 4f) sowie der Aussage des Meldungslegers. Dass die Tathandlung im Freien vor und nicht im Haus x erfolgte, kann aus den damit übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen G abgeleitet werden, die beide angeben, anlässlich des Heimwegs betreten worden zu sein. Für die im Rahmen der Schlussausführungen vorgebrachten Bedenken, dass aufgrund der Formulierung im Spruch von einer Betretung im Objekt x auszugehen sei, finden sich keine Hinweise.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[...]

§ 8. (5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]"

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, lautet:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1)Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

[...]

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und

2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist."

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 2 4. COVID-19-SchuMaV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, waren das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb desselben von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten, in Abs. 1 Z 1 bis 9 par. cit. taxativ aufgezählten Zwecken zulässig. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 5. COVID-19-SchuMaV war auch der Aufenthalt im Freien (alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a) zur körperlichen und psychischen Erholung.

III.2.2. Im konkreten Fall hielt sich der Bf am 15.02.2021 um 21:36 Uhr außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs im Freien auf, weil er (zu Fuß) auf dem Heimweg war. Der Fußweg wurde daher mit dem Zweck angetreten, nach Hause

zu gelangen; ein Erholungszweck wurde damit nicht (bzw. allenfalls nur untergeordnet) verfolgt.

Der Bf verstieß damit gegen die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 und verwirklichte so den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit des Bf bleibt zu prüfen, ob ihm das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm. § 2 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der Ausgangsregelung unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es sind konkret keine Gründe ersichtlich, die es dem Bf unmöglich gemacht hätten, so rechtzeitig den Heimweg anzutreten, dass er die Ausgangsregelung hätte einhalten können. Es ist ihm damit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG 1.450 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Bf über kein Einkommen und kein relevantes Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; der bisherige ordentliche Lebenswandel des Bf ist als Milderungsgrund zu werten.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 75 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden ist im Hinblick auf die dargelegten Einkommens-, Familien-, und Vermögenssituation des Bf tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Bf von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten. Nachdem die Strafe damit im untersten Bereich (5 % des Strafrahmens) liegt, konnte eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht erfolgen.

III.5. Die Spruchkorrektur wurde vorgenommen, weil die Angabe des Tatorts „x" nicht eindeutig ist und – bei isolierter Betrachtung der Tatortangabe sowohl von einer Betretung im als auch vor dem Objekt (im Freien) denkbar ist.

Gem. § 44a VStG hat der Bf ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; 24.4.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Zur Auslegung eines unklaren (mehrdeutigen) Ausspruchs über den Tatort muss auch die Begründung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses herangezogen werden (VfGH 16.10.1991, VfSlg 12883/1991). Demnach ist eindeutig, dass der Tatort im Freien – also vor dem Objekt x – liegt.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bfs und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass es bei dem hier verfahrensgegenständlichen Tatort zu einer bestimmten Uhrzeit und an einem bestimmten Ort geht und im Rahmen der Begründung sowie auch der Stellungnahmen des Bf eindeutig ist, welche Tathandlung ihm vorgeworfen wird, ist nicht ersichtlich, dass der Bf in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt sein könnte. Eine entsprechende Behauptung hat der Bf überdies auch nie aufgestellt, war es doch von vornherein für ihn klar, dass der vorgeworfene Tatort im Freien liegen musste, weil er sich dementsprechend auch unter Bezugnahme auf § 2 Abs 1 Z Z 5. COVID-19-SchuMaV (Aufenthalt im Freien zu Erholungszwecken) berufen hat.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par. cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 15 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner